

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

11. Juli 2012

Nummer 30

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	257
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, - Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bonn	258
5. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bonn	260
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn	262
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Bonn	274
Vertretungs- und Unterzeichnungsbegebnisse für die LVR-Klinik Bonn	276
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	277
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung einer Bebauungsplanänderung sowie Einleitung einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 beschlossen:

1. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7324-14 („Hermannstädter Straße, Apostelkirchengemeinde Bonn“) im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch,

für das Grundstück Hermannstädter Straße 1-3

2. Einleitung der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-15 („Oscar-Romero-Allee“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau,

zwischen den Grundstücken Ollenhauerstraße 2 -4 und Oscar-Romero-Allee 15 (Oscar-Romero-Allee Nrn. 1-9)

Die Bebauungspläne werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Kataster- und Vermessungsamt, Aufzug 2, Etage 7 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Stellungnahmen können gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 bis zum 01.10.2012 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 03.07.2012

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung
und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bonn

Vom 3. Juli 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bonn vom 16. Dezember 1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1284) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Ziffern 3 bis 5 gestrichen.
2. In § 4 wird hinter dem Wort Benutzer der Wortteil „/-innen“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 3. Juli 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

**5. Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung
der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bonn**

Vom 3. Juli 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bonn vom 16. Dezember 1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2001 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1286) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen monatlich je qm Wohnfläche für die Unterkunft

1. Gerhart-Hauptmann-Str. 14-24	5,00 €
2. Siemensstr. 43	1,53 €

(2) Von den in Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen werden Entgelte für Verbrauchs- und Nebenkosten (Strom, Heizung, Öl, Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Versicherungen, Abfallentsorgung, Straßenreinigung) erhoben. Die Kosten werden nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres ermittelt und jeweils neu festgesetzt.

(nachrichtlich: für das Jahr 2012:

Obdachlosenunterkunft Gerhard-Hauptmann-Str. 14-24:	50,33 €
Obdachlosenunterkunft Siemensstraße 43:	53,43 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 3. Juli 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 3. Juli 2012

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 28. Januar 2008 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 3. Juli 2012

Nimptsch
Oberbürgermeister

- - -

Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

- Ruhefristen und Gesamtbeträge je Friedhof siehe Anlage zu dieser Gebührenordnung -

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Reihengrab gem. § 18 FS*;
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 98,00 EUR |
| 1.2 | Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte / Mausoleen gem. § 33 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 110,61 EUR |
| 1.3 | Kinderreihengrab gem. § 18 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 35,70 EUR |
| 1.4 | Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre:
1.885,80 EUR : 15 Jahre = 125,72 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege und Gedenktafel. | 125,72 EUR |
| 1.5 | Reihengrabkammer gem. § 21 FS*;
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 4.577,70 EUR : 15 Jahre = 305,18 EUR) | 305,18 EUR |
| 1.6 | Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von 305,18 EUR multipliziert wird | 305,18 EUR |
| 1.7 | Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.764,27 EUR : 15 Jahre = 317,62 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege und Gedenkzeichen. | 317,62 EUR |
| 1.8 | Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird
(zurzeit Nordfriedhof (15 Jahre): 37,96 EUR x 15 Jahre = 569,34 EUR) | 37,96 EUR |
| 1.9 | Landschaftsgrabfeld Körper (Reihengrab) gem. § 32 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird
(zurzeit Zentralfriedhof (20 Jahre): 25,88 EUR x 20 Jahre = 517,66 EUR) | 25,88 EUR |

- 1.10 Urnenreihengrab gem. § 23 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist (bei Wahlgräbern die Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird. 73,00 EUR
- 1.11 Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist (bei Wahlgräbern die Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird. 83,19 EUR
- 1.12 Urnenreihengrab für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
(zurzeit 15 Jahre: 379,06 EUR : 15 Jahre = 25,27 EUR)
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. 25,27 EUR
- 1.13 Pflegefreies Urnenreihengrab gem. § 24 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird. 95,63 EUR
(zurzeit 15 Jahre: 1.434,43 EUR : 15 Jahre = 95,63 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Rasenpflege und der Bereitstellung einer Gedenktafel
- 1.14 Gemeinschaftsgrab Urne (Reihengrab) gem. § 27 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird zurzeit 15 Jahre: 623,04 EUR : 15 Jahre = 41,54 EUR
je Urnenplatz (4 Urnen) 41,54 EUR
- 1.15 Landschaftsgrabfeld Urne (Reihengrab) gem. § 32 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird (je Urne) (zurzeit 15 Jahre: 267,19 EUR : 15 Jahre = 17,81) 17,81 EUR
- 1.16 Urnengrab Friedhain gem. § 29 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird (je Urne) 20,79 EUR
(zurzeit 15 Jahre: 311,77 EUR : 15 Jahre = 20,79 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege und Bereitstellung einer Gedenktafel
- 1.17 Aschenfeld gem. § 30 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag von
multipliziert wird 115,92 EUR
(zurzeit 15 Jahre: 1.738,80 EUR : 15 Jahre = 115,92 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege.

- 1.18 Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 10 Jahre: 100,00 EUR : 10 Jahre = 10,00 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege. 10,00 EUR
- 1.19 Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 150,00 EUR : 15 Jahre = 10,00 EUR)
(Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall) 10,00 EUR
- 1.20 Kolumbarium gem. § 28 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von: multipliziert wird. 45,61 EUR
- 1.21 Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern:
- | | |
|--------------|------------|
| 1.2 je Jahr | 103,92 EUR |
| 1.6 je Jahr | 295,82 EUR |
| 1.8 je Jahr | 28,59 EUR |
| 1.11 je Jahr | 73,83 EUR |
| 1.14 je Jahr | 32,17 EUR |
| 1.20 je Jahr | 46,92 EUR |
- 1.22 Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.
- 1.22.1 Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 106,95 EUR
- 1.22.2 Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 112,42 EUR

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein	819,99 EUR
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	391,65 EUR
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	907,68 EUR
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tiefelage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	964,46 EUR
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein	720,17 EUR
2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	720,17 EUR 790,17 EUR
2.1.8	Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS*	819,99 EUR
2.1.9	Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	819,99 EUR
2.1.10	Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Stundensatz: Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung:	31,94 EUR 344,08 EUR

2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* - im Friedhain gem. § 29 FS* Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	459,31 EUR
2.2.2	Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*: Gebühr für: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahren der Urne • Durchführung der Beisetzung 	394,09 EUR
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	413,05 EUR
	Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personalkostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt 31,94 EUR.	
2.2.4	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein	432,33 EUR
2.2.5	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*:	87,95 EUR
2.2.6	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*:	85,20 EUR
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen	
	Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (inkl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf	344,08 EUR

2.4	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	
2.4.1	Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld)	227,29 EUR
2.4.2	Je Erdbestattung	681,86 EUR

3 Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten	
3.1.1	Trauerfeier mit über 40 Sitzplätzen	212,00 EUR
3.1.2	Trauerfeier mit bis zu 40 Sitzplätzen	180,00 EUR
3.2	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	79,00 EUR
3.3	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	150,00 EUR

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien

4.1	Ausgrabung Sarggrab	383,81 EUR
4.2	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	213,95 EUR

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	37,55 EUR
5.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	18,78 EUR
5.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
5.3.1	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	22,40 EUR
5.3.2	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	22,40 EUR
5.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* • Prüfung der angegebenen Grablage • Ausstellen der Genehmigung • Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung • regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung 	

5.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	80,02 EUR
5.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	72,02 EUR
5.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	72,02 EUR
5.5	Urnenversand	86,76 EUR
5.6	Gedenktafel Friedhain	32,01 EUR

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadtbezirk	Friedhof	Kolumbarium	pflegefreies Reihengrab	Reihengrabkammer	pflegefreie RG Kammer	Wahlgrabkammer	anonymes Urnen-RG	Aschenfeld	Friedhain	pflegefreies Urnenreihengrab	Landschaftsgrab (Memoriam G.)	Urnengemeinschaftsgräber	Feld f. Tot- u. Fehlgeburten	Kinderruhestätte	Ruhefrist Kinder	Nutzungsgebühre für ein Kinder-Reihengrab (EUR)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Nutzungsgebühre für ein Reihengrab (EUR)	Nutzungsgebühre für ein Wahlgrab (EUR)
Bonn	Alter Friedhof														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.470,00	1.659,15
Bonn	Buschdorf														15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Bonn	Dottendorf														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.470,00	1.659,15
Bonn	Dransdorf														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.470,00	1.659,15
Bonn	Endenich														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.470,00	1.659,15
Bonn	Grau-Rheindorf														15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.470,00	1.659,15
Bonn	Ippendorf neu														15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Bonn	Ippendorf alt														15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Bonn	Kessenich alt														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bonn	Kessenich neu														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bonn	Kottenforst (Ückesdorf)			X	X										15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Bonn	Lessenich														15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Bonn	Nordfriedhof		X				X	X		X		X	X	X	15 Jahre	535,50	15 Jahre	1.470,00	1.659,15
Bonn	Poppelsdorf														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bonn	Röttgen														15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Bonn	Südfriedhof				X										25 Jahre	892,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Beuel	Geislar														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Beuel	Holzlar														20 Jahre	714,00	40 Jahre	3.920,00	4.424,40

Stadtbezirk	Friedhof	Kolumbarium	pflegefreies Reihengrab	Reihengrabkammer	pflegefreie RGkammer	Wahlgrabkammer	anonymes Urnen-RG	Aschenfeld	Friedhain	pflegefreies Urnenreihengrab	Landchaftsgrab (Memoriam G.)	Urnengemeinschaftsgräber	Feld f. Tot- u. Fehlgeburten	Kinderrpathologie	Ruhefrist Kinder	Gebühr für ein Kinder-Reihengrab (EUR)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Gebühr für ein Reihengrab (EUR)	Gebühr für ein Wahlgrab (EUR)
Beuel	Küdinghoven													Kinderrpathologie	20 Jahre	714,00	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
																	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Beuel	Niederholtldorf														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
																	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Beuel	Oberkassel														25 Jahre	892,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Beuel	Platanenweg (Beuel)						X			X					15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
																	25 Jahre	2.450,00	2.765,25
Beuel	Pützchen														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Beuel	Om Berg (Hoholz)														25 Jahre	892,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Beuel	Schwarz-Rheindorf														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
																	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Beuel	Villich														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Beuel	Villich Müldorf														20 Jahre	714,00	25 Jahre	2.450,00	2.765,25
Bad Godesberg	Burgfriedhof														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bad Godesberg	Friesdorf														25 Jahre	892,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Bad Godesberg	Heiderhof						X		X						15 Jahre	535,50	25 Jahre	2.450,00	2.765,25
Bad Godesberg	Lannesdorf														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bad Godesberg	Mehlem														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bad Godesberg	Muffendorf														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bad Godesberg	Plittersdorf														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bad Godesberg	Rüngsdorf														15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Bad Godesberg	Zentralfriedhof	X						X		X	X				15 Jahre	535,50	20 Jahre	1.960,00	2.212,20
Hardtberg	Duisdorf alt														15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30

Stadt- bezirk	Friedhof	Kolumbarium	pflegefreies Reihengrab	Reihengrabkammer	pflegefreie RG Kammer	Wahlgrabkammer	anonymes Urnen- RG	Aschenfeld	Friedhain	pflegefreies Urnenreihengrab	Landschaftsgrab (Memoriam G.)	Urnengemeinschafts gräber	Feld f. Tot- u. Fehlgeburten	Kinderspathologie	Ruhefrist Kinder	Gebühr für ein Kinder- Reihen- grab (EUR)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ	Gebühr für ein Reihen- grab (EUR)	Gebühr für ein Wahl- grab (EUR)
Hardtberg	Duisdorf neu			X											15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Hardtberg	Lengsdorf alt														15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30
Hardtberg	Lengsdorf neu														15 Jahre	535,50	30 Jahre	2.940,00	3.318,30

Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn
zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten
in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Bonn

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert, wird für das Gebiet der Bundesstadt Bonn Folgendes verfügt:

I.

Ausnahmen von dem Verkehrsverbot:

1. Kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung dürfen folgende Fahrzeuge die Umweltzone der Stadt Bonn befahren:
 - 1.1 Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter / das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden
 - 1.2 Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04)
 - 1.3 Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO
 - 1.4 Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen

Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an eine Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

II.

Nachweis der Berechtigung:

Innerhalb der Umweltzonen erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung durch deutlich sichtbares Auslegen der Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs (Sichtbarkeitsprinzip).

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

An der sofortigen Vollziehung der Regelung besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

IV.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2012 in Kraft.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Bundesstadt Bonn, den 27.06.2012

Im Auftrag

Zwiebler
Amtsleiterin

Veröffentlichung der Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn

Stand: 01.07.2012

Mitglieder des Vorstands:

Kaufmännischer Direktor (komm.)

Norbert Klein

Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Markus Banger

Pflegedirektor
(Vorstandsvorsitzender)

Heinz Lepper

Stellvertreter des Vorstands:

Kaufmännischer Direktor

Josef Pientka

Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Rolf Biniek

Pflegedirektorin

Elvira Lange

Unterzeichnungsbefugnis:

- ohne Einschränkung -

Kaufmännischer Direktor Norbert Klein
(komm.)

- bis zu 25.000,00 EURO

Leiter Abt. Finanz- und Rechnungswesen
Josef Pientka

bei mehrtägiger Abwesenheit von Herrn Norbert Klein
- ohne Einschränkung -

- bis zu 25.000,00 EURO

Leiter der Personalabteilung
Hans-Jürgen Ehm
Leiter der Wirtschafts- und
Versorgungsabteilung Jochen Weisheit
Leiter der Abteilung Technik Kurt Hardt

- bis zu 10.000,00 EURO

Stellv. Leiter der Wirtschafts- und
Versorgungsabteilung Walter Ernst

- bis zu 10.000,00 EURO

Stellv. Leiter der Abteilung Technik
Herbert Theis

- bis zu 5.000,00 EURO

Udo Glimm
Roswitha Giesgen

- bis zu 2.500,00 EURO

Susanne Dauderstädt
Beate Pfau
Alois Menzenbach

- bis zu 500,00 EURO

Maria Thiel

bei Arzneimitteleinkauf
- bis zu 12.500,00 EURO

Ltd. Apothekerin Kerstin Seemann

- bis zu 5.000,00 EURO

Marion Klaes
Monika Decker

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 02.07.2012	PK-Nr. 7777.8015.1760
Betroffene/r Ahmed Dau, Saarstraße 5, 53175 Bonn	
Datum 03.07.2012	PK-Nr. 7777.6059.1374
Betroffene/r Roxy Karina Jahn, Georgsweiler Straße 23, 56823 Büchel	
Datum 27.06.2012	PK-Nr. 7777.8977.0269
Betroffene/r Hilmi Polat, Langenstraße 36, 53840 Troisdorf	
Datum 12.06.2012	PK-Nr. 7777.9917.8885
Betroffene/r Luis Bravo Paredes, Sebastianstraße 54, 53115 Bonn	
Datum 02.07.2012	PK-Nr. 7777.8979.0804
Betroffene/r Angel Lopez Alvarez, Heisterbacher Straße 69, 53639 Königswinter	
Datum 27.06.2012	PK-Nr. 7777.8979.5520
Betroffene/r Hilmi Polat, Langenstraße 36, 53840 Troisdorf	
Datum 10.05.2012	PK-Nr. 7779.3143.9209
Betroffene/r Michael Max Hirschmann, Truchseßstraße 12, 53177 Bonn	
Datum 24.05.2012	PK-Nr. 7779.3145.0520
Betroffene/r Fouadnasser Hocine, Sebastianstraße 131, 53115 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **05.07.2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps